

# Die mit Unterstützung des Bundes ausgeführten Aufforstungen mit Verbauen, sowie Waldwegbauten und Seilanlagen für den Holztransport

Autor(en): **Sury, W. v.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal  
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **75 (1924)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-765305>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

auch fühlbarer im Sinne schwer wieder einzusparender Uebernutzung geltend als bei etwas höherer Umtriebszeit.

Damit will ich auch diese sächsischen Reiseerinnerungen abschließen. Die Reiseeindrücke selbst werden mir unvergeßlich und von nachhaltigem Werte sein und bleiben.

\* \* \*

Wenn ich die gesammelten Notizen mit den gewonnenen Eindrücken der ganzen Studienreise im Geiste vorüberziehen lasse, so befriedigt mich ein ganz spezieller Punkt nicht völlig: Es fehlen genügend sichere, rechnerische Grundlagen über die bisherige Wirtschaft. Namentlich dort, wo es sich um den Nachweis der Zweckmäßigkeit eines Wirtschaftssystems sowohl in waldbaulicher als auch in ökonomischer Hinsicht handelt, genügen Wirtschaftsplan-Revisionen in herkömmlichem Sinne nicht. Vor allem sind periodische, weitgehende direkte Inventarisierungen — also mit stammweisen Messungen — erforderlich, um Nutzung und Inventar nach Stärkeklassen nachweisen und neben dem durchschnittlichen auch den Laufenden Zuwachs ermitteln zu können. Das allein schafft unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestandes- und Bodenverhältnisse positive Grundlagen zur allseitigen und gerechten Beurteilung eines Wirtschaftssystems.

In der Schweiz sind mir z. B. Wirtschaftsobjekte bekannt, deren Altersklassenausstattung für die festgesetzte Umtriebszeit von 100 Jahren sozusagen normal ist, deren Holzvorrat aber nach Maßgabe des Standortes notorisch als zu klein beurteilt werden muß, herrührend von früherer Kahlschlagwirtschaft. Ist der Waldbesitzer eine Gemeinde, so hält es schwer, auf Grund der (normalen) Altersklassenverteilung allein die Gemeindebehörden von der Notwendigkeit einer Vorratsäufnung zu überzeugen. Viel leichter aber ist dies, wenn jeweils auch die Verteilung des Vorrates nach Stärkeklassen vorliegt; denn das versteht auch der Laie und überträgt dies im Geiste ganz von selbst auch auf den Wert und kann so leicht von der Notwendigkeit einer absoluten und qualitativen Vorratsvermehrung überzeugt werden.

---

## **Die mit Unterstützung des Bundes ausgeführten Aufforstungen mit Verbauen, sowie Waldwegbauten und Seilanlagen für den Holztransport.**

Von W. v. Sürh, Bern.

### **I. Aufforstungen und Verbaue.**

Die ersten mit Unterstützung des Bundes ausgeführten Aufforstungen und Verbaue reichen zurück bis ins Jahr 1871, indem durch Bundesbeschluß vom 21. Juli 1871 betreffend Bewilligung eines Bundesbeitrages

für Schutzbauten an Wildwassern und für Aufforstungen im Hochgebirge, die Korrektio n und Verbauung der Wildwasser, sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete als Werke von allgemein schweizerischem Interesse erklärt und zur Unterstützung solcher dem Bundesrat ein jährlicher Kredit von Fr. 100,000 bewilligt wurde. Artikel 4 dieses Bundesbeschlusses enthält die Vorschrift, daß der Bundesrat die Vorlagen der Kantone, welche für die Ausführung solcher Werke Bundesunterstützung beanspruchen, sowie die bezüglichlichen Ausweise einer sorgfältigen Prüfung unterwerfe und namentlich dafür besorgt sei, daß mit den Schutzbauten auch die nötigen Aufforstungen in angemessener Weise verbunden werden. Für die Werke von wesentlich nur lokalem Nutzen soll der Bundesbeitrag in der Regel einen Drittel der wirklichen Baukosten nicht übersteigen, dagegen kann mit dem Bundesbeitrag für Werke, welche für ganze Flußgebiete oder größere Landesteile von Bedeutung sind, höher hinaufgegangen werden.

Neben dem jährlichen Kredit von Fr. 100,000 wurde aus den Liebesgaben für die Wassergeschädigten von 1868 ein Betrag von einer Million Franken ausgeschieden (sogenannte Hilfsmillion), aus welchem Gelde den durch die Hochwasser von 1868 am stärksten geschädigten Kantonen Uri, St. Gallen, Graubünden, Tessin und Wallis Zuschläge zur Bundessubvention bis zu 20 % der Kosten der Korrek tionen, Verbauungen und Aufforstungen gewährt werden konnten. Die vom Jahreskredit von 100 000 Franken nicht zur Verwendung gelangenden Gelder und die Zinsen der Hilfsmillion dienten zur Gründung des allgemeinen Schutzbautenfonds, der jedoch nur für Zuschläge zur Bundessubvention an Wildbachverbaue und Korrek tionen benutzt wurde. Der Restbetrag der nicht ganz aufgebrauchten Hilfsmillion wurde in den 1890er Jahren dem allgemeinen Schutzbautenfonds zugewiesen und letzterer bis auf ca. 7000 Franken erschöpft und, durch die gesetzlich geregelten ordentlichen Subventionen entbehrlich geworden, ganz kürzlich aufgehoben und die Kreditrestanz dem Fonds für die Errichtung einer schweizerischen Waldsamengewinnungsanstalt einverleibt.

Bis zur Schaffung des eidgenössischen Forstinspektorates, durch Bundesbeschluß vom 24. Dezember 1874, erfolgte die Prüfung der Aufforstungsprojekte und der ausgeführten Arbeiten durch technische Experten, die dem kantonalen Forstpersonal entnommen wurden. Mit der Errichtung des eidgenössischen Forstinspektorates ging diese Aufgabe alsdann an solches über und bildet auch heutzutage noch eine Hauptaufgabe dieser Amtsstelle.

In den ersten Jahren umfaßten die Aufforstungsprojekte nur kleinere Flächen mit einigen Tausend Pflanzen oder wenigen Kilogramm Samen, im Kostenbetrage von ein paar hundert Franken. Sie nahmen auch nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes betreffend die eidgen. Oberaufsicht

über die Forstpolizei im Hochgebirge, vom 24. März 1876, welches die Subventionierung der Aufforstungen neu regelte und für Neuwaldanlagen Bundesbeiträge bis zu 70 % vorsah, nur allmählich an Bedeutung zu, so daß die jährlichen Aufwendungen für Aufforstungen und Verbaue erst im Jahre 1884 den Betrag von Fr. 100,000 mit einer Bundessubvention von Fr. 41,000 erreichten. Das Jahr 1889 wies einen Kostenaufwand von Fr. 183,000 mit einem Bundesbeitrag von Fr. 88,000 auf, 1899 sind bereits Fr. 640,000 Kosten mit Fr. 331,000 Bundesbeitrag erreicht. 1911 wird mit Fr. 1,070,000 die Million überschritten, welcher Betrag erst wieder 1921 mit Fr. 1,395,000 eingeholt wird und 1922 sogar auf Fr. 1,774,000 ansteigt, um 1923 wieder auf Fr. 1,408,000 zu fallen. Entsprechend bewegen sich auch die jährlichen Beiträge des Bundes, zwischen einer halben und einer ganzen Million (Maximum 1922 mit Fr. 1,100,000) schwankend.

Zur Steigerung der Aufwendungen hat das revidierte eidgenössische Forstgesetz vom 11. Oktober 1902 wesentlich beigetragen, welches die Subvention des Bundes an die Anlagen neuer Schutzwaldungen bis auf 80 % erhöht, zudem an die Kosten des Bodenerwerbes zu öffentlicher Hand, behufs Aufforstung, Bundesbeiträge bis zu 50 % vorsieht und für den durch die Aufforstung erwachsenden Ertragsausfall dem Bodenbesitzer eine Vergütung des drei- bis fünffachen bisherigen Jahresertrages des Grundstückes gewährt.

Da an die Zusicherung eines Bundesbeitrages für Aufforstungen und Verbaue die bundesgesetzliche Bedingung der Leistung auch eines kantonalen Beitrages geknüpft ist, haben einzelne Kantone ihre Beiträge auf dem Gesetzeswege festgelegt, während andere solche von Fall zu Fall bestimmen. Die kantonalen Beiträge bewegen sich innert der Grenze von 5—30 % der Kosten.

Wenn bei diesen Ansätzen der Beiträge von Bund und Kanton die Möglichkeit geschaffen ist, daß dem Bodenbesitzer durch die Anlage neuer Schutzwaldungen keine direkten Auslagen erwachsen, so ist doch zu bedenken, daß er durch die Verpflichtung des Unterhaltes der Aufforstung, namentlich aber durch denjenigen der Verbaue, an welche Unterhaltungskosten weder eidgenössische noch kantonale Beiträge mehr gewährt werden, immerhin erheblich belastet wird.

Bei den mit Bundesunterstützung ausgeführten Aufforstungen und Verbauen sind verschiedene Kategorien zu unterscheiden:

Wegen ihrer Bedeutung sind in erste Linie zu stellen die Anlage neuer Schutzwaldungen, meist mit Verbauen verbunden, im Einzugsgebiet der Wildwasser. Das Zustandekommen solcher Projekte stößt oft auf große Schwierigkeiten, weil den Besitzern der für die Aufforstung in Betracht kommenden Flächen im obersten Gebiet des Perimeters meist durch die Korrektur und Verbauung der Wildbäche kein direkter Vorteil erwächst

und sie daher ihr Eigentum, das gewöhnlich auf Weide oder Streue genutzt wird, nur ungern zur Aufforstung hergeben. Oft wird solche Umwandlung nur dadurch ermöglicht, daß der Staat, eventuell die Gemeinde, eingreifen, die zur Aufforstung bestimmten Gebiete erwerben und die nötigen Arbeiten auf eigene Kosten ausführen. Als Beispiele für diesen Fall mögen angeführt werden die Arbeiten im Gebiet der Brienzer Wildbäche, sowie die Aufforstungen an der Gurnigelfette im Kanton Bern; die Aufforstungen im Einzugsgebiet der Hilsfern und des Rümli (Kanton Luzern); die großen Aufforstungen durch den Staat Freiburg im Gebiet der Gêrine; die Bestockung des Kollagebietes durch den Kanton Graubünden; die Anlage neuer Schutzwaldungen durch den Kanton Tessin im Gebiet des Cassarate und durch die Stadt Lugano im Cusellogebiet. Eine wesentliche Förderung solcher Projekte bewirkte auch Ziffer 2 von Artikel 42 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902, welcher an die Bodenerwerbskosten zu öffentlichen Händen zwecks Anlage neuer Schutzwaldungen einen Bundesbeitrag bis zu 50 % gestattet.

Die nunmehr allgemein durchgeführte Verfügung des eidgenössischen Departements des Innern, daß die Projekte für Korrektion und Verbauung von Gewässern vor deren Behandlung der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen zur Aufstellung allfällig als nötig erachteter forstlicher Bedingungen zu unterbreiten sind, geben dieser Amtsstelle Gelegenheit, die forstlichen Interessen wirksam zur Geltung zu bringen.

Eine weitere Art von Arbeiten betrifft den Schutz bestehender Waldungen oder auch von Ortschaften und einzelner Gebäulichkeiten gegen Schädigungen durch Lawinenfälle. Wir führen hier beispielsweise an: die Verbauungen am Schafberg ob Pontresina und am Schiachorn-Dorfberg, der Gemeinde Davos (Kt. Graubünden); ob Andermatt (Uri); im Kanton Glarus; zahlreiche Lawinenverhaue in der Levantina (Tessin); im Saastal und im Goms.

Auch die Verbaue und Waldanlagen zum Schutze von Bahnanlagen erfordern nicht geringfügige Aufwendungen, wie beispielsweise die ausgeführten Arbeiten längs der Gotthardlinie, der Lötschberglinie, der Niesenbahn, Rhätischen Bahn und Berninabahn.

Abgesehen von Neuwaldanlagen zur Arrondierung bereits bestehender Schutzwaldungen wären des weitern zu erwähnen die Bestockung der durch Korrektion von Flußläufen gewonnenen und kolmatierten Flächen (Graubünden, Tessin), die Anlage von Windschutzstreifen in den Flußebenen (Rhonetal, Kantone Wallis und Waadt); die Gründung von Weidwaldungen und von Kastanienjelden (Kt. Tessin).

Nicht immer handelt es sich um die Anlage neuer Waldungen, sondern in ganz erheblichem Maße auch um Wiederaufforstungen in Waldungen, die durch Windwurf, Waldbrand, Lawinenschlag usw. beschädigt

sind. Für das letzte Jahrzehnt sind diesfalls besonders hervorzuheben die bedeutenden Windfallschäden vom 30. Oktober 1914 in Les Ormonts (Waadt) und vom Föhnsturm vom 4./5. Januar 1919 in der Ostschweiz und in den Kantonen Bern und Schwyz. Von den im Jahrzehnt 1914/23 genehmigten 547 Aufforstungsprojekten fallen nicht weniger als 163, in einer Flächenausdehnung von 1464 ha, mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 1,700,000 und einer Bundessubvention von Fr. 700,000 auf solche Wiederaufforstungen von Windwurfslächen.

Um tunlichste Einheitlichkeit in die Aufstellung der Aufforstungs- und Verbauprojekte zu bringen, hat der Bundesrat bereits in die Vollziehungsverordnung vom 8. September 1876 zum ersten Bundesgesetz über die Forstpolizei bezügliche Vorschriften aufgenommen, die alsdann unterm 20. Januar 1897 in einer besondern Anweisung des Departements des Innern erweitert und seither mehrmals revidiert und vervollständigt wurden, letztmals durch die Vorschriften genannten Departements vom 11. Mai 1920, betreffend die vom Bund unterstützten forstlichen Projekte.

Nach beigegebener Tabelle I über die von 1872 bis Ende 1923 mit Unterstützung des Bundes ausgeführten Aufforstungen und Verbaue sind hierfür aufgewendet worden 11 Millionen für Aufforstungen und 12,7 Millionen für Verbaue, zusammen 23,7 Millionen, mit einer Bundessubvention von Fr. 13,875,000, wozu noch Fr. 109,000 an Beiträgen aus der Hilfsmillion kommen. Vergleicht man diese Beiträge mit den für die Gewässerkorrekturen und Wildbachverbaue aufgewendeten Summen, die bis Ende 1923 sich für erstere auf 203 Millionen (Bundesbeitrag 76 Millionen), für letztere auf 104 Millionen (Bundesbeitrag 35 Millionen) belaufen, so kann füglich gesagt werden, daß für die Aufforstungen, die als wesentliches Mittel zur Verbesserung des Regimes der Wildbäche und zur Sicherstellung der Schutzbauten anerkannt werden, bis anhin nur bescheidene Aufwendungen gemacht wurden.

Die bis Ende 1923 aufgeforstete Fläche von rund 17,000 ha darf nicht ganz als Vermehrung des Waldareals angesehen werden, indem von dieser Fläche rund 1300 ha auf Wiederaufforstungen in bestehenden Schutzwaldungen fallen. Zieht man ferner in Betracht, daß auch Rodungen von Schutzwaldflächen erfolgt sind, für welche auf die Ersatzaufforstung verzichtet wurde, so darf man sagen, daß von einer Gefahr der Einschränkung des landwirtschaftlich benutzten Bodens durch Neuwaldanlagen kaum die Rede sein kann.

Ein Vergleich der Tabellen über die im letzten Jahrzehnt (1914/1923) genehmigten Projekte einerseits und der ausgeführten Projekte anderseits zeigt, daß die Kostensumme der ausgeführten Arbeiten mit 11 Millionen Franken beträchtlich tiefer steht als die Kostenvoranschläge der im gleichen Zeitraum genehmigten Projekte mit 14½ Millionen.

Ein entsprechendes Verhältnis muß sich auch bei den Bundesbeiträgen



ergeben, wo 6,7 Millionen ausgerichteter, 8,7 Millionen zugesicherter Bundesbeiträge gegenüberstehen. Es muß daraus der Schluß gezogen werden, daß der derzeitige jährliche Budgetkredit für Beiträge an Aufforstungen und Verbaue von Fr. 800,000 kaum ausreichen dürfte, um die fällig werdenden Subventionen in den nächsten Jahren decken zu können, sofern sämtliche genehmigten Projekte zur Ausführung kommen, was jedoch kaum der Fall sein wird.

Nach Tabelle II über die ausgeführten Arbeiten mit Angabe der Verteilung auf die einzelnen Arbeitskategorien, fällt der Hauptanteil mit 54,9 % auf die Verbaue, während 28,7 % auf Kulturen und Entwässerungen, 8,8 % auf Verschiedenes (Arbeiterversicherung, Unterkunft, Projektkosten, Werkzeugreparaturen usw.), 4,5 % auf Bodenerwerb und 3,1 % auf Einfriedigungen kommen.

Bei den im letzten Dezennium genehmigten Projekten (Tabelle III) stellt sich das Verhältnis insofern günstiger, als die Kostenvoranschläge der Aufforstungen und Entwässerungen auf 36,6 % ansteigen, diejenigen der Verbaue auf 44,5 % sinken.

Die mit dem Forstgesetz von 1902 eingeführte Entschädigung für den Ertragsausfall der aufgeforsteten Flächen spielt keine bedeutende Rolle und macht nur 1 % der Gesamtsubvention aus.

Von den im Dezennium 1914/23 genehmigten 468 neuen Projekten sind ganz oder teilweise ausgeführt nur 216, im Kostenbetrage von Fr. 5,107,000, mit einem Bundesbeitrag von Fr. 3,078,000, während 361 ältere, vor 1914 genehmigte Projekte, mit einem Kostenaufwand von Fr. 5,874,000 und Fr. 3,651,000 Subvention ganz oder teilweise zur Ausführung kamen. Die verhältnismäßig geringe Zahl vollendeter Projekte ist darauf zurückzuführen, daß einerseits die Beschaffung der nötigen Pflanzen für die Kultur und die durch die Höhenlage bedingte kurze Dauer der Kulturzeit längere Zeiträume erfordern, andererseits während des Weltkrieges auch die Arbeitskräfte mangelten.

## II. Waldwege und Seilriejen.

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 begann auch die Unterstützung der Anlage von Abfuhrwegen und sonstigen ständigen Einrichtungen für den Holztransport in Schutzwaldungen durch den Bund, indem Artikel 42, Absatz 4, Beiträge bis zu 20 % der bezüglichen Anlagelkosten vorsieht. 1904 mit einem Kostenaufwand von Fr. 7744 und einem Bundesbeitrag von Fr. 1195 beginnend, stiegen die Ausgaben 1906 auf Fr. 107,000 (Bundesbeitrag Fr. 20,000), erreichen 1908 das zweite, 1909 das vierte, 1910 das fünfte Hunderttausend und sind bereits 1911 bei der ersten Million angelangt, mit Fr. 200,000 Bundesbeitrag. Auf dieser Höhe, mit zeitweisen Senkungen bis zu



Tabelle III.

## Mit Unterfützung des Bundes im Jahrzehnt 1914/23 ausgeführte Auffortungen mit Verbauen.

Die Zahlen in Surfib in der Rubrik „Bundesbeiträge“ geben den Betrag der Entfchäftigung für Ertragsausfall an.

Kanton	Eingahl der Pfortelle	Sturp gefortete Gräfte	Kostenbetrag												Bundesbeiträge				
			Auffortung und Entwässerung		Einfriedigung		Verbauung		Verfchtedenes		Bodenerwerb		Zufammen		Fr.	Rp.			
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.					
Zürich . . . . .	5	22	35	20,611	86	3,082	25	—	—	—	293	39	15,956	50	39,944	—	16,100 <sup>600</sup>	21	41,8
Bern . . . . .	94	950	13	538,063	87	31,310	76	886,409	22	185,888	79	131,925	30	1,773,597	94	1,059,404 <sup>8,000</sup>	04	60,2	
Zugern . . . . .	17	359	66	203,254	71	35,849	46	31,315	87	51,709	26	26,923	50	349,052	80	222,614	54	65,7	
Uri . . . . .	13	31	—	61,485	22	4,973	62	415,325	98	14,034	52	5,247	45	501,066	79	340,418 <sup>6,618</sup>	59	67,9	
Schwyz . . . . .	18	128	05	128,961	81	3,472	78	24,000	64	3,822	55	825	—	161,082	78	96,347 <sup>5,910</sup>	79	63,5	
Obwalden . . . . .	10	74	04	97,105	85	7,167	79	42,749	80	5,282	13	12,818	—	165,123	57	103,985 <sup>1,000</sup>	55	63,6	
Nidwalden . . . . .	12	62	95	67,042	25	2,148	53	64,081	17	7,933	30	17,574	20	158,779	45	100,950 <sup>1,050</sup>	81	63,6	
Glarus . . . . .	20	40	88	47,838	69	9,948	90	348,023	70	55,106	20	1,800	—	462,717	49	311,732 <sup>1,215</sup>	19	67,6	
Zug . . . . .	8	112	82	42,767	40	786	—	3,981	14	—	—	19,836	—	67,370	54	32,831 <sup>1,050</sup>	47	50,3	
Freiburg . . . . .	34	466	10	231,792	83	18,097	10	92,869	26	26,920	86	31,270	—	400,950	05	240,763 <sup>500</sup>	42	60,2	
Solothurn . . . . .	10	23	60	36,653	92	—	—	—	—	—	—	8,400	—	45,053	92	14,804 <sup>460</sup>	97	33,8	
Baselland . . . . .	3	12	83	10,441	40	—	—	—	—	14	—	—	—	10,455	40	3,970 <sup>300</sup>	—	40,8	
Appenzell A.=Nd. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Appenzell S.=Nd. . . . .	2	11	—	8,513	45	1,933	40	—	—	827	70	—	—	11,274	55	7,695	49	68,3	
St. Gallen . . . . .	45	204	65	323,437	53	20,471	87	65,335	89	23,543	47	24,692	—	457,480	76	287,983 <sup>6,820</sup>	57	64,4	
Graubünden . . . . .	81	604	50	458,205	50	63,435	24	1,226,349	09	353,208	37	60,597	20	2,161,795	40	1,266,839 <sup>13,456</sup>	93	59,2	
Tessin . . . . .	70	629	20	371,055	69	97,968	08	947,490	19	78,736	44	47,493	75	1,542,744	15	960,004 <sup>6,800</sup>	33	62,6	
Vaud . . . . .	33	262	97	172,476	28	7,085	36	101,438	32	40,945	97	—	—	321,945	93	179,018 <sup>1,690</sup>	83	56,1	
Valais . . . . .	79	362	49	151,110	56	32,007	19	1,779,306	61	113,834	75	91,196	99	2,167,456	10	1,325,938 <sup>1,220</sup>	—	61,2	
Neuenburg . . . . .	23	341	44	175,863	41	4,461	46	—	—	1,410	70	1,200	—	182,935	57	96,543 <sup>5,265</sup>	37	55,7	
Zufammen	577	4700	66	3,146,682	23	344,199	79	6,028,676	88	963,512	40	497,755	89	10,980,827	19	6,667,917 <sup>61,204</sup>	10	61,4	
				28,7 %		3,1 %		54,9 %		8,8 %		4,5 %		100 %				60	

Fr. 600,000, bis zum Jahr 1919 sich haltend, schneUen sie im Jahre 1920 plötzlich auf Fr. 2,600,000, mit einem Bundesbeitrag von Fr. 500,000 hinauf, bleiben 1921 ungefähr gleich hoch und steigen dann 1922 auf 8½ Millionen, um 1923 wieder auf Fr. 5,600,000 zu sinken.

Diese außerordentliche Zunahme der Aufwendungen für Waldwegbauten ist der in den letzten Jahren eingetretenen Arbeitslosigkeit zuzuschreiben. Es bietet nämlich der Waldwegbau eine vorteilhafte Beschäftigung von Arbeitslosen, indem die Hauptausgaben hier auf Arbeitslöhne fallen. Durch die Maßnahmen des Bundes betreffend die Arbeitslosenunterstützung wurde ermöglicht, dem Waldwegebau außer dem gesetzlichen Bundesbeitrag noch außerordentliche Beiträge zuzuwenden, nämlich bis 20 % der Gesamtkostensumme, unter der Bedingung, daß der Kanton gleichviel leiste und ferner ein Zuschlag von 20 % der Lohnsumme der nicht in ihrem Beruf beschäftigten Arbeitslosen, die ohne diese Verwendung zum Bezug der Arbeitslosenunterstützung berechtigt wären, vorausgesetzt, daß der Kanton ebensoviel leiste. Immerhin wurde die Einschränkung getroffen, daß der Beitrag von Kanton und Bund, ohne die Zuschläge auf die Lohnsumme, in der Regel nicht mehr als 70 % der Baukosten betrage.

Es ist leicht erklärlich, daß unter diesen Verhältnissen ein gewaltiger Aufschwung der Tätigkeit auf dem Gebiete des Waldwegebaues eintrat. Zur Deckung der hierdurch bewirkten Mehrausgaben sah sich der Bundesrat veranlaßt, in die Voranschläge pro 1922 und 1923, neben dem ordentlichen Jahresbeitrag, einen außerordentlichen Kredit von je einer Million einzustellen, der 1923 nicht voll beansprucht wurde, weshalb eine Uebertragung der Kreditrestanz auf das Jahr 1924 erfolgte.

Mit der Aufhebung der Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeitslosen wird dieses außerordentliche Anschwellen der Aufwendungen für den Waldwegebau wieder abflauen und auf das frühere Maß zurückgehen.

Daß der durch den Bundesbeschluß vom 5. Oktober 1923 betreffend Abänderung der Artikel 30 und 46 des eidgenössischen Forstgesetzes, als Kompensation für die Einschränkung des freien Verfügungsrechtes über die privaten Nichtschutzwaldungen durch das Verbot der Kahlschläge gewährte ordentliche Bundesbeitrag an Waldwegbauten auch an private Nichtschutzwaldungen, eine wesentliche vermehrte Anforderung an den ordentlichen Kredit für Beiträge an Waldwegbauten herbeiführen werde, ist nicht vorauszusehen, indem jedenfalls nur eine sehr beschränkte Zahl von Besitzern privater Nichtschutzwaldungen in die Lage kommen werden, eine Bundessubvention an Wegbauten für ihren meist kleinen Privatwaldbesitz zu beanspruchen.

Nachstehende Tabelle IV gibt eine Uebersicht über die bisherigen Leistungen auf dem Gebiete des Waldwegebaues und der Anlage ständiger Einrichtungen für den Holztransport mit Unterstützung des Bundes. Es

Tabelle IV.

Übersicht der vom Jahre 1904 bis Ende 1923 mit Unterstützung des Bundes in Schutzwäldungen ausgeführten Anlagen und Seilriesen.

Die Zahlen in Kursiv beziehen sich auf die Seilriesen.

Kanton	Anzahl	Länge m	Kostenbetrag		Bundesbeiträge	
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Zürich . . . .	5	8,502	151,176	90	28,866	30
Bern . . . .	104	163,938	2,620,810	71	490,168	33
	1	609	7,413	55	1,482	71
Luzern . . . .	1	940	5,125	—	500	—
Uri . . . .	26	39,542	964,188	12	178,201	18
Schwyz . . . .	14	29,171	377,316	79	69,387	74
	1	1,000	33,403	40	6,000	—
Obwalden . . . .	38	48,040	778,371	27	149,518	07
Nidwalden . . . .	9	10,967	156,054	10	29,048	35
Glarus . . . .	44	63,332	2,574,921	25	496,310	04
Zug . . . .	13	23,612	629,649	48	106,537	01
Freiburg . . . .	6	6,180	178,673	73	34,278	60
Solothurn . . . .	48	48,763	1,108,384	19	210,720	40
Baselland . . . .	11	11,254	143,691	75	21,319	13
Schaffhausen . . . .	18	21,670	318,026	25	46,073	74
Appenzell A.-Rh. . . .	2	2,519	66,945	36	11,929	02
Appenzell J.-Rh. . . .	4	11,650	323,624	21	64,027	98
St. Gallen . . . .	119	130,142	3,181,308	85	612,463	39
Graubünden . . . .	334	610,284	4,529,307	73	876,357	96
	4	13,200	204,516	73	37,465	89
Aargau . . . .	12	12,976	285,758	71	52,522	17
Tessin . . . .	21	55,298	872,568	08	159,672	72
	6	13,440	227,882	89	38,919	55
Vaudt . . . .	146	246,526	4,104,854	41	767,241	07
	2	2,061	49,519	35	8,782	48
Valais . . . .	67	203,230	2,832,859	29	558,741	68
	5	3,116	206,976	43	38,250	28
Neuenburg . . . .	120	144,642	2,149,948	32	425,785	31
Total Waldwege	1162	1,893,178	28,353,564	50	5,389,670	19
Total Seilriesen . . . .	19	33,426	729,712	35	130,900	91
<b>Gesamttotal . . . .</b>	<b>1181</b>	<b>1,926,604</b>	<b>29,083,276</b>	<b>85</b>	<b>5,520,571</b>	<b>10</b>

erzeigt sich aus derselben, daß bis Ende 1923 1893 Kilometer Waldwege und 33 Kilometer Seilriesen, mit einem Kostenaufwand von 29 Millionen Franken und einer Bundessubvention von 5½ Millionen Franken erstellt worden sind.